

STEUERN UND HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN (Z.ZT.)

für Kunden mit leistungsgemessener Entnahmestelle - dekkel Strom -

Stand: 18.11.2019

Belastungsübersicht

	2020 (netto)	2019 (netto)
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> Stromsteuerermäßigung (Produzierendes Gewerbe) 	-0,513 ct/kWh	-0,513 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> Stromsteuerbefreiung (Produzierendes Gewerbe) 	-2,050 ct/kWh	-2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe		
<ul style="list-style-type: none"> Sondervertragskunde (unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 KAV) 	0,110 ct/kWh	0,110 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> bis 25.000 Einwohner 	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> bis 100.000 Einwohner 	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> bis 500.000 Einwohner 	1,990 ct/kWh	1,990 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> über 500.000 Einwohner 	2,390 ct/kWh	2,390 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> für Strom im NT-Tarif (Schwachlast) 	0,610 ct/kWh	0,610 ct/kWh
EEG-Umlage	6,756 ct/kWh	6,405 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,226 ct/kWh	0,280 ct/kWh
§19 StromNEV-Umlage		
<ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauchergruppe A – bis 1.000.000 kWh Jahresverbrauch 	0,358 ct/kWh	0,305 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauchergruppe B – 1.000.000 kWh überschreitender Jahresverbrauch 	0,050 ct/kWh	0,050 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauchergruppe C – 1.000.000 kWh überschreitender Jahresverbrauch (Produzierendes Gewerbe) 	0,025 ct/kWh	0,025 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauchergruppe A – bis 1.000.000 kWh Jahresverbrauch 	Keine Unterscheidung	Keine Unterscheidung
<ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauchergruppe B – 1.000.000 kWh überschreitender Jahresverbrauch 		
<ul style="list-style-type: none"> Letztverbrauchergruppe C – 1.000.000 kWh überschreitender Jahresverbrauch (Produzierendes Gewerbe) 		
Abschaltbare Lasten-Umlage	0,007 ct/kWh	0,005 ct/kWh

Neben der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ist lekker Energie verpflichtet, Steuern und weitere hoheitlich auferlegte Belastungen (z.B. Umlagen und Abgaben) zu erheben und diese in der jeweils aktuellen Höhe dem Kunden weiterzuberechnen. Die nachfolgend angegebenen Werte dienen daher nur zur Information und sind im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung unverbindlich. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die hoheitlich auferlegten Belastungen wie Umlagen und Aufschläge für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de).

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Inhalten finden Sie auf den folgenden Seiten.

A. STROMSTEUER:

Der Kunde versichert der lekker Energie, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein.

Jahr	Stromsteuer
Nicht privilegierte Letztverbraucher	
2020	2,050 ct/kWh

B. KONZESSIONSABGABE:

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist eine Konzessionsabgabe zu erheben. Diese wird in jedem Konzessionsgebiet separat durch den Netzbetreiber abgerechnet. Für Sondervertragskunden (mit Registrierender Leistungsmessung und unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 KAV) gilt in vielen Fällen folgender Betrag (unverbindliche Angabe):

Jahr	Konzessionsabgabe
Sondervertragskunden	
2020	0,110 ct/kWh

C. EEG-UMLAGE:

Der Strompreis erhöht sich um die von der lekker Energie an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde (kWh) angegeben.

Jahr	EEG-Umlage
2020	6,756 ct/kWh

Gegenüber stromkostenintensiven Unternehmen mit bestandskräftigem Begrenzungsbescheid erheben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nach § 60a EEG direkt. In diesem Fall obliegt es dem Kunden nach Maßgabe von § 60a EEG, die erforderlichen Datenmeldungen und Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen. Der Kunde wird lekker Energie unverzüglich über den Erhalt eines Begrenzungsbescheids nach § 66 EEG und diesbezügliche Änderungen (z.B. eine Aufhebung) informieren.

D. KWKG-UMLAGE:

Auf Grund des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – erhebt lekker Energie vom Letztverbraucher eine KWKG-Umlage in der jeweils geltenden und vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Höhe. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Jahr	KWKG-Umlage
Nicht privilegierte Letztverbraucher	
2020	0,358 ct/kWh

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des KWKG (z.B. § 27 KWKG, §§ 27a bis c KWKG, § 36 Abs. 3 KWKG) in Anspruch nimmt, wird er lekker Energie unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen von lekker Energie einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird lekker Energie unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung nach § 36 Abs. 3 KWKG ist der Kunde nach Maßgabe von § 36 Abs. 3 S. 3 KWKG verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom zu melden. lekker Energie berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z.B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG erfolgt sind, reicht lekker Energie an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z.B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG beruhen, erstattet lekker Energie dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 27c Abs. 1 KWKG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 27c Abs. 2 KWKG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

E. § 19 STROMNEV-UMLAGE:

Der Kunde zahlt lekker Energie eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (Sonderkundenaufschlag) nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die jeweilige Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und von Letztverbrauchern erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach der Festlegung der Bundesnetzagentur nachfolgende Umlagenübersicht (unverbindlich) herausgegeben. Die verbindlichen Umlagen werden in den jeweiligen Rechnungen an den Kunden ausgewiesen.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (unverbindlich):

Jahr	§ 19 StromNEV-Umlage		
	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2020	0,358 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A: Jahresverbrauch von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle (§ 2 Nr. 1 KWKG) 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

F. OFFSHORE-NETZUMLAGE (BIS 31.12.2018 OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE) NACH § 17 F ABS. 7 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (ENWG):

Die Netzbetreiber sind nach § 17 f Abs. 7 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Diese werden von lekker Energie den Letztverbrauchern weiterberechnet.

Jahr	Offshore-Netzumlage
2020	0,416 ct/kWh

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2019 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2017 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

G. ABSCHALTBARE LASTEN-UMLAGE (§ 18 ABLAV I.V.M. §§ 26, 28 UND 30 KWKG):

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Entnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2019 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2017 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Jahr	Abschaltbare Lasten-Umlage
2020	0,007 ct/kWh

WEITERGABE ZUKÜNFTIGER MEHRKOSTEN:

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, bisher nicht genannten Steuern oder/und hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen belegt, erhöht sich der zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen in Form negativer Belastungen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

DEKKEL STROM-VERTRAG EXKLUSIVE NETZNUTZUNG

Sofern ein Stromlieferungsvertrag exklusive Netznutzung vereinbart wurde, sind üblicherweise die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichtende Konzessionsabgabe, der nach Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) zu entrichtende KWKG-Aufschlag, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage, Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AblAV sowie die Offshore-Netzumlage in der für den jeweiligen Belieferungszeitraum und die jeweilige Letztverbraucherklasse veröffentlichten Höhe vom Kunden an den Netzbetreiber zu zahlen. Sollte der Netzbetreiber diese Steuern und hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen wider Erwarten leichter Energie in Rechnung stellen, wird leichter Energie diese Abgabe dem Kunden weiterbelasten.